

Betretungsverbot und Verbot zum Betrieb von Drohnen oder anderen Flugobjekten im Rahmen der Waldbrandübung Lusshardt am 22.04.2023

Hiermit ergeht von Amtes wegen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 S. 1 und 3 Landeswaldgesetz (LWaldG) die folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

- I. Im Landkreis Karlsruhe wird in den Hardtwäldern zwischen den Gemeinden St. Leon-Rot, Waghäusel-Kirrlach und Kronau, im Westen begrenzt durch die K3536, im Osten durch die A5 und im Süden durch die L555, das Recht zum Betreten des Waldes am Samstag 22.04.2023 von 8:00 bis 18:00 Uhr wie folgt eingeschränkt:
- II. Das Betreten des Waldes ist untersagt.
- III. Für alle nicht behördlichen Drohnen und alle Flugobjekte, die nicht Teil der am 22.04.2023 im benannten Gebiet stattfindenden Waldbrandübung sind, gilt ein Flugverbot.
- IV. Der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung ist gem. § 83 Abs. 3 LWaldG als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafe bewehrt. Diese kann bis zu 2.500 €, in besonders schweren Fällen bis zu 10.000 € betragen.
- V. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet. Sie gilt am 22.04.2023.

Begründung

Die untere Forstbehörde des Landkreises Karlsruhe ist gem. § 38 Abs. 1 i.V.m. §§ 62 Nr. 3 und 64 Abs. 1 LWaldG zuständige Behörde für die Anordnung sowie den Widerruf einer forstrechtlichen Sperrung nach § 38 Abs. 1 LWaldG.

Die Übung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Waldbränden steht im öffentlichen Interesse. Da viele Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und von Hilfsdiensten zum Einsatz kommen, ist sicherzustellen, dass Personen nicht gefährdet werden und der Übungsbetrieb möglichst reibungslos ablaufen kann.

Da darüber hinaus neuartige Technik in Form spezieller Drohnen zur Waldbrandbekämpfung zum Einsatz kommt muss sichergestellt werden, dass diese im Rahmen der Übung nicht beschädigt wird. Da insbesondere Gefahr durch fremde, nicht an der Übung beteiligte Flugobjekte besteht, wird das Betretensrecht des Waldes am Tag der Übung weiterhin so eingeschränkt, dass eine Kollision ausgeschlossen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Karlsruhe, Am Viehmarkt 1, 76646 Bruchsal, erhoben werden.

Karlsruhe, den 11.04.2023

gez. Lothar Himmel